

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juni jeden Jahres beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine Begründung
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A)
- die Stellungnahme der zuständigen Leitung der Gewerkschaft.

(3) Der Auszeichnungsausschuß beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

## § 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils zum Beginn des Studienjahres.

(2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

## § 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Worte „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“, umrandet mit einem Lorbeerkranz. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange. Auf dem Band ist ein Lorbeerzweig aufgelegt.

## § 8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

### Anlage t

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung über die Verleihung der „Humboldt-Medaille“

### § 1

(1) Die Humboldt-Medaille (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Humboldt-Medaille“ in den Stufen Bronze, Silber oder Gold.

## § 2

Die Medaille kann an Einzelpersonen und Kollektive für hervorragende Leistungen und langjährige treue Dienste im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen verliehen werden. Die Medaille wird verliehen für vorbildliche Erfüllung der Planaufgaben des Hoch- und Fachschulwesens in hoher Qualität und Effektivität, insbesondere

- für hervorragende Ergebnisse bei der Ausbildung und sozialistischen Erziehung der Studenten und Nachwuchswissenschaftler sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern;
- bei der Leitung und Planung des sozialistischen Hoch- und Fachschulwesens sowie bei der Förderung, der schöpferischen Initiativen der Angehörigen des Hoch- und Fachschulwesens im sozialistischen Wettbewerb und bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Arbeitskollektive;
- bei der Schaffung der wissenschaftlich-organisatorischen und materiell-technischen Voraussetzung für Lehre und Forschung sowie der Gewährleistung der Arbeits-, Lebens- und Studienbedingungen;
- bei der Anwendung der fortgeschrittensten internationalen Erkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere der UdSSR, beim Aufbau des sozialistischen Hoch- und Fachschulwesens sowie bei der Stärkung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

(1) Die Medaille wird verliehen an

- Einzelpersonen
- Kollektive bis zu 6 Mitgliedern.

(2) Die Medaille kann in der gleichen Stufe nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind;
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen, denen Hochschulen unterstellt sind;
- die Rektoren der Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien und die Direktoren der Fachschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juni jeden Jahres beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine Begründung
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A)
- die Stellungnahme der zuständigen Leitung der Gewerkschaft.

(3) Der Auszeichnungsausschuß beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils zum Beginn des Studienjahres.